▶ Entgeltfortzahlung

Verpflichtender Abruf der eAU kommt frühestens 2023

Einführung wird verschoben

| Das Abrufverfahren für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) durch die Arbeitgeber wird vom 01.07.2022 auf den 01.01.2023 verschoben. Das hat der Bundesrat beschlossen. |

Hintergrund | Seit 01.01.2022 stellen die Krankenkassen Arbeitgebern Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der Arbeitnehmer zum elektronischen Abruf bereit, wenn der Arzt die Arbeitsunfähigkeitsdaten elektronisch an die Krankenkasse übermittelt hat. Da die flächendeckende Umstellung in den Arztpraxen mehr Zeit beansprucht, wird die Pilotphase um sechs Monate bis zum 31.12.2022 verlängert. Sie als Arbeitgeber müssen somit frühestens ab dem 01.01.2023 (statt wie bisher geplant ab dem 01.07.2022) die Daten elektronisch bei den Krankenkassen abrufen. Bis dahin können Sie die Vorlage der Papierbescheinigung verlangen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen Ergänzungen im Bundestagsverfahren", BGBl 2022, Seite 482 → Abruf-Nr. 228160

▶ Reparaturkosten

Kein Auskunftsanspruch des Kunden zu Einkaufspreisen

Kunde hat keinen Anspruch auf die Subunternehmerrechnung

| Der Auftraggeber einer Reparatur hat ohne vorherige entsprechende Vereinbarung keinen Anspruch darauf, dass die Werkstatt als Hauptunternehmer ihm die Einkaufskonditionen von zugekauften Leistungen offenlegt. Es kommt nur darauf an, dass die Werkstatt ihm gegenüber entweder zu den vereinbarten Preisen oder, wenn es keine entsprechende Vereinbarung gibt, zu den üblichen Preisen abrechnet. Das ist das Fazit aus vielen Urteilen aus jüngerer Zeit. |

Hintergrund | Ein Versicherer lässt sich bei der Abwicklung von Unfallschäden den angeblichen Auskunftsanspruch des Geschädigten in dessen Rolle als Auftraggeber der Reparatur abtreten. Anschließend versucht er, mit einer Auskunftsklage aus abgetretenem Recht die Offenlegung der an die Werkstatt gerichteten Rechnung des Lackierers zu erzwingen.

Mit diesem Ansinnen scheitert der Versicherer regelmäßig. Denn wenn der Kunde keinen Auskunftsanspruch hat, kann er auch keinen auf den Versicherer übertragen (LG Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2021, Az. 19 S 21/20, Abruf-Nr. 227372; AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19, Abruf-Nr. 211749; AG Baden-Baden, Urteil vom 19.02.2021, Az. 1 C 108/19, Abruf-Nr. 217639; AG Otterndorf, Urteil vom 10.02.2022, Az. 2 C 239/21, Abruf- Nr. 227659).